

Verwendungshinweise für das Formular Datenerhebung nach § 6 CoronaVO

Hinweis: Bitte lesen Sie die folgenden Informationen aufmerksam durch.

1. Grundsätzliche Informationen

Nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ist die Universität Freiburg verpflichtet, bestimmte Daten von Anwesenden, insbesondere Besucher*innen, Nutzer*innen oder Teilnehmer*innen zu erheben und zu speichern.

Grundsätzlich ist für jede einzelne in präsenster Form stattfindende Veranstaltung, insbesondere für jede einzelne in präsenster Form stattfindende Lehr-, Prüfungs- und Zulassungsveranstaltung, eine separate Datenverarbeitung durchzuführen.

Spezifische Regelungen für die Datenverarbeitung in Bereichen mit Studienbetrieb finden sich in § 4 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst – CoronaVO Studienbetrieb und Kunst).

Nach § 6 Abs. 1 der CoronaVO sind folgende Daten zu erheben

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Datum,
- Zeitraum der Anwesenheit,
- Telefonnummer, soweit vorhanden

Die Telefonnummer hat sich bei der Kontaktermittlung als wichtiges Datum erwiesen.

Um die Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen sicherstellen zu können, werden die erhobenen Daten für vier Wochen aufbewahrt, es sei denn, die zur Nachverfolgung erforderlichen Informationen liegen bereits verlässlich vor. Dies bedeutet, dass nur so viele oder wenige Daten zu erheben sind, wie zur Identifikation der Anwesenden erforderlich sind.

Personen, die die Erhebung ihrer Daten ganz oder teilweise verweigern, sind vom Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen. Soweit Daten von Anwesenden zu erheben sind, sind diese verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die Daten sind auf Verlangen durch die Universität an die zuständige Behörde/ hier das Gesundheitsamt zu übermitteln, damit diese im Bedarfsfall mögliche Infektionswege nachverfolgen kann. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig.

Die Datenverarbeitung dient dem Schutz aller Mitglieder und Angehörigen der Universität sowie der weiteren Bevölkerung. Bitte helfen Sie mit, die erforderlichen Daten zu erheben und sicher weiterzuverarbeiten.

2

2. Durchführung der Datenerhebung

Bei einer großen, dezentral organisierten Hochschule wie der Universität Freiburg ist eine zentrale Erhebung und weitere Verarbeitung der Kontaktdaten nicht möglich, daher erfolgt die Verarbeitung der erforderlichen Daten dezentral durch die jeweils zuständigen Stellen. Zuständig und verantwortlich sind je nach Anlass und/oder Art der Veranstaltung die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen, die Leitungen der jeweiligen Veranstaltung und/oder die jeweils verantwortlichen Lehrpersonen (Veranstalter*innen). Diese haben jeweils für ihren Bereich sicherzustellen, dass die erforderlichen Daten erhoben, datenschutzkonform gespeichert und vernichtet werden.

Betroffen sind alle Veranstaltungen in Präsenz, bei welchen die zur Kontaktnachverfolgung erforderlichen Daten nicht anderweitig vorliegen. Diese Voraussetzung kann bspw. erfüllt sein, wenn über die Veranstaltung ein Protokoll mit Angaben zum Ort, Datum, Zeitraum und den Namen der Anwesenden geführt wird. Aber auch in diesem Fall kann es erforderlich sein, die aktuellen Erreichbarkeitsdaten der Anwesenden (Anschrift, soweit vorhanden Telefonnummer) zu erheben.

Auf die Erhebung von Erreichbarkeitsdaten von Beschäftigten der Universität kann verzichtet werden, soweit diese bereits vorhanden sind. **Beschäftigte haben insofern selbstständig sicherzustellen, dass der Universität aktuelle Erreichbarkeitsdaten vorliegen und die Anwesenheit im Bedarfsfall zeitlich/örtlich nachvollzogen werden kann.** Die explizite Erhebung von Anwesenheitsdaten von Beschäftigten kann erforderlich sein bei der Teilnahme an Veranstaltungen bzw. sonstigen Terminen außerhalb der üblichen Räumlichkeiten, bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Bei Veranstaltungsreihen, z.B. im Rahmen einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls, besteht die Pflicht zur Datenverarbeitung für jeden einzelnen Veranstaltungstermin. Auch hier gilt, dass Erreichbarkeitsdaten der Anwesenden, soweit sie bereits vorhanden sind, nicht erneut zu erheben sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Betroffenen ihre Daten (Vor- und Nachname, Anschrift, Telefonnummer) zum Zwecke der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen bereits im **Studierendenverwaltungsprogramm HISinOne** hinterlegt haben ([Beschreibung](#)). Wurden die Daten nicht zu diesem Zwecke hinterlegt, ist zu beachten, dass bei HISinOne grundsätzlich keine Telefonnummern von Studierenden, Doktorand*innen und Gasthörer*innen hinterlegt werden müssen und insofern nicht verlässlich auf diese zurückgegriffen werden kann.

Wurden Kontaktdaten nach § 6 CoronaVO bei HISinOne hinterlegt, sollten die Betroffenen zu Beginn der Veranstaltungsreihe darauf hingewiesen werden, Änderungen der Daten unverzüglich anzugeben. Unabhängig davon sind Vor- und Nachnamen der Anwesenden sowie Datum und Zeitraum der Anwesenheit für jeden Veranstaltungstermin zu erheben.

Eine Erhebung der Kontaktdaten ist insbesondere erforderlich

- bei Veranstaltungen mit externen Besucher*innen und Teilnehmer*innen,
- bei der Nutzung von Betriebseinrichtungen wie Bibliotheken, Rechenzentrum, FRAUW sowie der Nutzung sonstiger wissenschaftlicher Einrichtungen oder Betriebseinrichtungen mit Studienbetrieb: Daten der Nutzer*innen, sonstiger Anwesender

- bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen: Daten der Prüflinge, sonstiger Anwesender, insbesondere Zuhörer*innen, Beisitzende, gegebenenfalls – externe– Prüfende,
- bei Lehrveranstaltungen, insbesondere Praxisveranstaltungen, Exkursionen: Daten der teilnehmenden Studierenden, sonstiger Anwesender,
- bei der Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen, Klausureinsichten: Daten der teilnehmenden Studierenden, sonstiger Anwesender,
- bei Zulassungsveranstaltungen: Daten der teilnehmenden Bewerber*innen, sonstiger Anwesender,
- bei freiem studentischen Arbeiten in den Räumlichkeiten der Universität, insbesondere bei der Nutzung von Übungs-, Lern- und Arbeitsräumen, die dazu bestimmt sind, von Studierenden außerhalb von Lehrveranstaltungen für Zwecke des Studiums genutzt zu werden und für die eine Voranmeldung vorgesehen ist,
- in Studierendensekretariaten und anderen Beratungs- und Verwaltungseinrichtungen mit Besucherverkehr,
- bei Gremiensitzungen, sofern Personen teilnehmen, deren Kontaktdaten nicht verlässlich vorliegen, insbesondere Daten von Gästen,
- bei Sitzungen von Berufungskommissionen, sofern Personen teilnehmen, deren Kontaktdaten nicht verlässlich vorliegen, insbesondere Daten von Externen,
- in Verpflegungs- oder Versorgungseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen mit Besucherverkehr, mit Ausnahme der Ausgabe von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen,
- bei sonstigen Veranstaltungen und Anlässen, bei denen keine aktuellen Kontaktdaten der Anwesenden vorliegen.

3. Verwendung des Formulars, Aufbewahrung, Vernichtung

Zur Erhebung der erforderlichen Daten wird den Veranstalter*innen das Formular „Datenerhebung nach § 6 CoronaVO“ zur Verfügung gestellt. Dieses besteht aus zwei Teilen.

Der Erhebungsbogen auf Seite 1 ist von den Anwesenden pro Person vor der jeweiligen Veranstaltung auszufüllen und dem/der Verantwortlichen zu übergeben. Seite 2 enthält Informationen zum Datenschutz. Diese Informationen sind grundsätzlich für die Betroffenen bestimmt und müssen nicht durch die Veranstalter*innen aufbewahrt werden.

Das Formular ist auf der „Corona-Seite“ der Universität unter [„Offizielle Bekanntmachungen“](#) und [„Studium und Lehre“](#) abrufbar.

Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen und Veranstaltungen mit Voranmeldung haben die Veranstalter*innen darauf hinwirken, dass Anwesende das Formular im Vorfeld ausdrucken, ausfüllen und zu der Veranstaltung mitbringen.

In den übrigen Fällen sind die Formulare von den Veranstalter*innen ausgedruckt vorzuhalten und den Anwesenden vor Beginn der Veranstaltung auszuhändigen. Die Erhebungsbögen sind ausgefüllt wieder einzusammeln.

Die Veranstalter*innen haben sicherzustellen, dass alle Anwesenden den Erhebungsbogen ausfüllen und an sie oder ihn zurückgeben. Eine Kontrollpflicht bezüglich der Richtigkeit der Daten besteht nicht. Ebenso wenig besteht eine Pflicht für die Betroffenen, sich auszuweisen. Da die Anwesenden zutreffende Angaben machen müssen, können die Daten auf Plausibilität geprüft werden.

Aus Praktikabilitäts- und Verhältnismäßigkeitsgründen muss nicht der exakte Zeitpunkt von Beginn und Ende der Anwesenheit angegeben werden, es reicht vielmehr der ungefähre Zeitraum aus.

Die ausgefüllten Erhebungsbögen sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen. Insofern sind die Erhebungsbögen, getrennt für jede Veranstaltung, in einem abschließbaren Behältnis (bspw. Aktenschrank) in einem verschließbaren Raum aufzubewahren. Die Aufbewahrung muss so organisiert sein, dass die Bögen/Daten jederzeit für eine erforderliche Übermittlung an das Gesundheitsamt verfügbar sind.

Nach dem Ablauf der Aufbewahrungsfrist von vier Wochen sind die Daten zu löschen bzw. die Erhebungsbögen datenschutzkonform zu vernichten („Schreddern“).

Die Organisation der datenschutzkonformen Aufbewahrung und Vernichtung der Formulare obliegt ebenfalls den jeweiligen Veranstalter*innen.

Bei Fragen zur Datenverarbeitung wenden sie sich bitte an Datenschutz@uni-freiburg.de oder an den Datenschutzbeauftragten der Universität.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Die Verwendungshinweise werden bei Bedarf fortgeschrieben. Die aktuelle Version finden Sie auf der „Corona-Seite“ der Universität unter „[Offizielle Bekanntmachungen](#)“ und unter „[Studium und Lehre](#)“.